

Präsident v. Gersdorf: Ich frage also: ob die Kammer der Mehrheit ihrer Deputation beitrifft? — Mit 19 Stimmen gegen 15 wird das Deputationsgutachten der Mehrheit angenommen und §. 3 abgeworfen.

Präsident v. Gersdorf: Es sind also die Ansicht der Minorität und der Antrag des Herrn Antragstellers in Wegfall gebracht.

Referent Prinz Johann trägt §. 4 des Gesetzentwurfs vor:

Zu §. 26. Eine Realbefreiung steht allen Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätzen zu, ohne Unterschied, ob sie der Kirchen- und Schulgemeinde, in deren Bezirk sie liegen, und der Confession derselben angehören, oder nicht.

Diese Befreiung ist jedoch auf die Kirchen-, Schul- und Stiftungsgebäude und die zum unmittelbaren Gebrauch der Schulen oder Stiftungen dienenden Gärten beschränkt, so daß aller andre Grundbesitz dieser Anstalten der Beitragspflicht unterliegt.

Nur in dem Falle, wenn der Reinertrag der betreffenden Grundstücke ohnehin bereits zu Deckung desselben Bedarfs bestimmt ist, für welchen die Anlage erhoben wird, (§. 1 des Gesetzes vom 8 März 1838) findet eine Beziehung derselben zu solcher nicht statt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beiducken lassen.

Die Motive siehe Mittheilungen II. Kammer Nr. 9, Seite 113. Die Deputation aber sagt:

Zu §. 4.

Die zweite Kammer hat dieser §. folgende Fassung gegeben.

„Zu §. 26. Die Befreiung der im Eigenthum der Kirchen- oder Schulgemeinde oder deren Kirchen und Schulen befindlichen Grundstücke wird dahin erweitert, daß

a) Schulhäuser und Schullehne, Armenhäuser und andere dergleichen milden Zwecken gewidmete Gebäude mit allen dazu geschlagenen Grundstücken von Kirchen- und Schulanlagen frei sein sollen, wenn sie auch nicht der ganzen, sondern einem Theil der Kirchen- und Schulgemeinde gehören oder gewidmet sind.

b) Kirchen und Kirchhöfe, Kirchen- und Pfarrlehne, Begräbnißplätze, Todtengräberwohnungen und Leichenhäuser von Schulanlagen frei bleiben, wenn auch der Bezirk der Kirchengemeinde, für welche sie bestimmt sind, mit der der Schulgemeinde nicht übereinstimmt.

Die Befreiung der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnißplätze anderer der Kirchengemeinde fremder Confessionen ist jedoch auf die Kirchen-, Schul- und Stiftungsgebäude und die zum unmittelbaren Gebrauch der Schulen oder Stiftungen dienenden Gärten, die Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Leichenhäuser und Todtengräberwohnungen beschränkt, so daß aller andere Grundbesitz dieser Anstalten der Beitragspflicht unterliegt.

Dieselbe Befreiung soll auch Schulen und milden Anstalten zukommen, welche zwar der Confession der Kirchen- und Schulgemeinde angehören, aber weder in dem Eigenthum einer dieser Gemeinden, noch für dieselben ausschließlich oder doch vorzugsweise bestimmt sind.“

Wenn man diese Fassung mit dem Entwurf und der ihm zu Grunde liegenden §. des Gesetzes vom 8. Mai 1838 vergleicht, so gelangt man zu folgenden Resultaten.

I. Indem §. 26 des Parochialgesetzes die Realbefreiung der Grundstücke aussprach: „Die der ganzen Kirchen- und Schulgemeinde, oder deren Kirchen und Schulen gehören“, ließ es den doppelten Zweifel offen:

a) Ob das Grundeigenthum der Kirchen und Schulen jedes bloß bei Anlage für seine eigenen Zwecke oder beide gegenseitig, also Kirchen bei Schul- und Schulen bei Kirchenanlagen frei sein sollten.

b) Ob nun bei vollkommener Identität des Kirchen- und Schulbezirks eine solche Befreiung eintreten sollte, oder auch bei nur theilweiser Uebereinstimmung beider.

Der Entwurf entscheidet sich in beider Bezug für die beschränkteste Erklärung, indem er in seinem letzten Satz nur das Grundeigenthum für beitragsfrei erklärt, dessen Reinertrag für denselben Zweck wie die Anlage verwendet wird.

Die zweite Kammer will dagegen in beiderlei Bezug die erweiterte Erklärung gelten lassen und dehnt überdies die Befreiung auch auf das Grundeigenthum der Pfarr- und Schullehne, der Armenhäuser und milden Stiftungen, nicht minder auf Begräbnißplätze, Todtengräberwohnungen und Leichenhäuser aus.

Die Deputation ist nun zunächst damit einverstanden, daß Kirchen und Schulen, die ein und derselben Gemeinde angehören, gegenseitig von Abgaben freizulassen sein möchten. Sie findet es auch für angemessen, daß die gleiche Befreiung unter derselben Voraussetzung auf die oben erwähnten Anstalten ausgedehnt werde, indem hier in der Hauptsache die Befreiung demselben Interessenten zu gute kommt, dem der Beitrag des Grundstücks zur Anlage zu gut gekommen sein würde.

Anderß verhält sich jedoch die Sache, wenn die Gemeinde, der die Anstalt gewidmet ist, und jene, von welcher die Anlage erhoben wird, nur theilweise identisch sind.

Es ist hier ein dreifacher Fall denkbar, entweder

1) die Anstalt, welche das Grundstück besitzt, gehört einem größern Bezirke an, als derjenige, von dem die Anlage erhoben wird, z. B. eine Kirche besitzt ein Grundstück innerhalb eines Schulbezirks, der nur einen Theil der Parochie umfaßt, oder

2) die Anstalt gehört nur einem Theil des Bezirks an, von dem die Anlage erhoben wird, z. B. eine Schule, die nur einem Theil der Parochie gehört, besitzt ein Grundstück, dessen Beitragspflichtigkeit zu einer Kirchenanlage in Frage kommt;

3) die Anstalt gehört einem Theil des besteuernden Bezirks und zugleich dritten Interessenten an, z. B. eine Schule gehört Gemeinden an, die verschiedenen Parochien angehören.

In allen diesen drei Fällen sind die Interessenten bei der Anstalt von denen bei der Anlage verschieden. Die Deputation glaubt indeß, daß es auch in diesen Fällen nicht angemessen sein würde, die bereits dergleichen frommen Zwecken von Alters her gewidmeten Grundstücke beitragspflichtig zu machen. Es würde dies gewiß dem Sinn des Volkes und der bisherigen Ansicht widersprechen. Dagegen dürfte es nicht ganz unbedenklich sein, neue Acquisitionen, die dergleichen Anstalten machen könnten, gleichfalls freizusprechen. Es könnten dadurch im einseitigen Interesse des einen Theils Grundstücke der Beitragspflicht zum Nachtheil anderer entzogen werden. Die Deputation schlägt daher vor, in diesen Fällen die Befreiung auf die bereits bei Erlas-